

Pferdesportverein  
Ulm/Neu-Ulm e. V.

# Satzung

2023

**§ 1**  
**Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen "Pferdesportverein Ulm/Neu-Ulm e.V." (als Abkürzung "PSV"). Der PSV hat seinen Sitz in Ulm/Donau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter VR 1234 eingetragen.
2. Der PSV ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der PSV und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände an, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Damit gehört der PSV auch dem Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. an.
3. Dem PSV liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

**§ 2**  
**Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des PSV ist die Pflege und Förderung des Reitsports, des Tierschutzes und der Jugendhilfe.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, in allen Disziplinen des Pferdesports;
  - die Ausbildung von Reitern, Voltigierern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen;
  - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Pferdesportdisziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
  - die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
  - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern;
  - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden;
  - die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;
  - die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;

- Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit sowie die Ausbildung hierin;
- die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reit- und Fahrspportes, als Kulturgut;
- die Aufklärung über den Reit- und Pferdesport, die Bezüge zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere der Tierhaltung als Bestandteil von Landschaftspflege und Teil der Nährstoffkreisläufe;
- Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich;
- Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
2. Der PSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des PSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des PSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des PSV sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des PSV nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (**vgl. § 17**).

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des PSV kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck und dessen Annahme erworben.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des PSV zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
3. Die Aufnahme in den PSV ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
4. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein / Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen mit einfacher absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen (50 % +1) über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Vorstandschaft.
7. Es wird zwischen folgenden Mitgliedern unterschieden:
  - **Aktive Mitglieder**
  - **Passive Mitglieder**
  - **Fördermitglieder**
  - **Ehrenmitgliedern.**
8. Personen, die den PSV uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss als Fördermitglieder aufgenommen werden. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Der Wechsel zwischen aktiver, passiver und fördernder Mitgliedschaft erfolgt durch einen formlosen Antrag bis zum 15. November an den Vorstand. Der Wechsel wird zum Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam. Ein Wechsel zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit durch Zahlung der entsprechenden Beiträge möglich.
10. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

**§ 5**  
**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des PSV an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedem Vereinsmitglied ist eine Satzung des PSV auszuhändigen.
4. Aktive Mitglieder besitzen volles Stimm- und Wahlrecht, sowie ein Nutzungsrecht für die gesamte Anlage des Vereins, entsprechend den vorgegebenen Richtlinien.
5. Passive Mitglieder besitzen Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Sie sind von der Nutzung der Reitanlagen ausgeschlossen. Das Stimm- und Wahlrecht tritt erst noch einer 5-jährigen Mitgliedschaft in Kraft. Eine Fördermitgliedschaft wird nicht auf den 5-Jahres-Zeitraum angerechnet. Der Mitgliedsbeitrag der passiven Mitglieder beträgt die Hälfte des Beitrags der aktiven Mitglieder. Passive Mitglieder sind von Arbeitsleistungen und weiteren Gebühren (Umlagen etc.) befreit.
6. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, sowie kein Nutzungsrecht der Reitanlagen.
7. Ehrenmitglieder haben die Mitgliedsrechte der aktiven Mitglieder beitragslos.
8. Alle Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
9. Nicht volljährige Mitglieder haben ein Stimm- und aktives Wahlrecht. Das Stimm- und aktive Wahlrecht von Mitgliedern unter 16 Jahren wird von einem der Sorgeberechtigten ausgeübt. Mitglieder über 16 Jahren können ihr Stimm- und aktives Wahlrecht selbst ausüben. Die Einwilligung der Sorgeberechtigten für die Ausübung des Stimm- und aktiven Wahlrechts gilt grundsätzlich mit der Einwilligung zum Beitritt in den Verein als erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, den PSV laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
11. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem PSV die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 10 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem PSV dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
12. Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet:
  - auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen bzw. diese finanziell auszugleichen,
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
13. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen eingelegt werden.

**§ 5a**  
**Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren,
  - d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

**§ 5b**  
**Verpflichtung gegenüber anderen Personen**

1. Der PSV verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelisch, körperlich oder sexualisierter Art ist.
2. Wer in Ausübung seiner Funktion beim PSV regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
3. Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Absatz 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im PSV oder mit Ausschluss aus dem PSV belegt werden.
4. Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im PSV, mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro oder einem Verweis kann bestraft werden, werden im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
5. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Absatz 1 bis 3 begangen hat, kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, er kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung verlängert werden.

**§ 6**  
**Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden, ersatzweise Geldzahlungen, zu leisten. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
3. Beiträge und Arbeitsstunden bzw. dafür ersatzweise zu leistende Geldzahlungen werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
7. Beiträge sind jährlich im Voraus zu leisten und sind am 01.01 des laufenden Jahres fällig.
8. Der PSV ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine zwei Drittel Mehrheit, wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem zweifachen eines Jahresbeitrages. Der Vorstand kann von der Erhebung der Umlage bei einzelnen Mitgliedern absehen, wenn für einzelne Mitglieder die Erhebung der Umlage nachweislich eine besondere Härte darstellen würde. Ob ein nachgewiesener, besonderer Härtefall vorliegt, entscheidet der Vorstand einstimmig.

**§ 7**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt, Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste enden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum fünfzehnten November des Jahres schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
  - Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse,
  - Schädigung oder ernsthafte Gefährdung des Vereinsinteresses oder des Ansehens des Vereins,
  - Verstoß gegen den Verpflichtungen gegenüber dem Pferd (§ 5a) oder den Verpflichtungen gegenüber anderen Personen (§ 5b)
  - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde,
  - Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen (vgl. § 51 AO).
4. Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und Beirat gemeinschaftlich mit einfacher absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und des Beirats in einer gemeinsamen Sitzung, bei der mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der/dem Auszuschließenden rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des PSV auf bestehende Forderungen.

**§ 8**  
**Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand und
  3. der Vorstand und der Beirat

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PSV. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Vorstand hat das Recht, Gäste zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl und gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmenden in eine Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des PSV entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können. Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann der Versammlungsleiter das Rede- und Antragsrecht auf die physisch anwesenden Mitglieder beschränken. Diese Beschränkungen müssen schon mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, per E-Mail einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Versendung der E-Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem PSV zuletzt bekanntgegebene E-Mailadresse gesendet wurde. Sofern dem PSV keine E-Mail-Adresse von einzelnen Mitgliedern vorliegt, erfolgt der Versand der Einladung per Post.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Später gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nur schriftlich mit Begründung unter Einhaltung der Frist von 1 Woche gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine leitende Person mit einfacher absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Jedes anwesende und stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist, bis auf die Stimme Minderjähriger, nicht zulässig (vgl. § 5 Abs. 9). Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Bei virtuell teilnehmenden Mitgliedern erfolgt die Stimmabgabe, sofern nichts anderes bestimmt ist, ebenfalls per Handzeichen. Hierzu haben sie sich bei der Stimmabgabe per Videoübertragung zu identifizieren. Technische Störungen gehen hierbei zu Lasten des Mitglieds und führen zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.
8. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
9. Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist zulässig, muss aber vom jeweiligen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt werden. Die Briefwahlunterlagen werden vom Vorstand per E-Mail an das beantragende Mitglied versandt. Die Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt in Papierform auf den dafür zugesandten Wahlzettel. Der ausgefüllte Wahlzettel ist zunächst in einen anonymen Umschlag zu legen, auf dem nur die betreffende Wahl vermerkt sein darf. Dieser anonyme Umschlag ist wiederum in einen äußeren Umschlag zu legen, der adressiert spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein muss. Briefwahlstimmen, die von diesen Vorgaben abweichen, sind ungültig und werden nicht gezählt. Virtuell teilnehmende Mitglieder können ihre Stimmabgabe, die nur per Stimmzettel erfolgen kann, nur per Briefwahl abgeben.
10. Gewählt ist, wer die einfache absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die einfache absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Stimm-berechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Eine Stimmenhäufung aufgrund der Ausübung von Stimmrechten Minderjährigen durch ihre Sorgeberechtigten gem. § 5 Absatz 9 ist möglich.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
12. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl der Beiräte,
  - die Wahl eines Kassenprüfers,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Umlagen,
  - die Ehrenamtszuschale und den Auslagenersatz,
  - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
  - die Anträge nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichts durchzuführen sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## § 11 Vorstand

1. Der PSV wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitglieder.
2. Dem Vorstand gehören an
  - der Vorsitzende,
  - der stellvertretende Vorsitzende und
  - bis zu drei weitere Mitglieder.
3. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam.
4. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,- EUR und zu Dauerschuldverhältnissen ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.
5. Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
  - Beiträge und Gebühren festzulegen
  - Benennung eines Kassenwarts (siehe § 14).

Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Der Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder zu Protokoll in der Mitgliederversammlung erklärt werden. Bei Ausscheiden eines der anderen Vorstandsmitglieder haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Vorstandschaft kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

10. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Der Beirat**

1. Der Vorstand wird von bis zu 6 Beiräten beraten. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. In den Beirat sollen von der Mitgliederversammlung aktive Mitglieder gewählt werden, die aufgrund ihrer Erfahrung auf besonderen Gebieten oder zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dem Vorstand beratend zur Seite stehen.
3. Der Beirat hat in jedem Quartal mindestens einmal über wichtige Angelegenheiten informiert und zu einer Vorstandssitzung hinzugezogen zu werden. Er ist dabei stimmberechtigt.
4. Beim Ausschluss von Mitgliedern ist der Beirat gemäß § 7 Abs. 4 zu beteiligen.

## **§ 13 Der Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Er bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Der Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

**§ 14  
Der Kassenwart**

1. Der Vorstand bestimmt einen Kassenwart. Als Kassenwart kann jede natürliche oder juristische Person bestimmt werden. Der Kassenwart muss nicht Mitglied des PSV sein. Sofern der Kassenwart kein Mitglied des Vorstandes ist, wird er vom Vorstand mit den notwendigen Vollmachten ausgestattet, um seine Aufgaben erfüllen zu können.
2. Der Kassenwart hat folgende Aufgaben:
  - Buchhaltung durchführen,
  - Abwicklung von Zahlungen und Buchungen,
  - Einnahmen und Ausgabe darstellen,
  - Vorstand und Mitgliederversammlung informieren,
  - Steuererklärung erstellen und Steuern abführen,
  - Finanzdokumente verwalten und aufbewahren,
  - Kasse verwalten und den Kassenbericht anfertigen,
  - Rechnungen schreiben und begleichen,
  - Mitglieder verwalten,
  - ausstehende Mitgliedsbeiträge einfordern,
  - Mahnungen verfassen und verschicken,
  - Spenden annehmen und Spendenbescheinigungen ausstellen,
  - Jahresabschluss und Einnahmenüberschussrechnung erstellen,
  - Verwaltung der finanziellen Belange von Mitarbeitern (Gehälter, Abführen von Arbeitgeberanteilen, usw.)
3. Sofern kein Kassenwart bestimmt ist, obliegen die Aufgaben des Kassenwarts dem Vorstand.

**§ 15  
Haftung**

1. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder, besonderer Vertreter oder Vereinsmitglieder (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag gem. § 31a BGB jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den PSV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. Der PSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des PSV gedeckt sind.

## § 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des PSV und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landespferdesportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
  - Name, Vorname,
  - Adresse,
  - Nationalität,
  - Geburtsort,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Telefonnummer,
  - E-Mailadresse,
  - Bankverbindung,
  - Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen,
  - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:
  - Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, und Sportartenzugehörigkeit.Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.
4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
  - a) Kreisverband:
  - b) ggf. Regionalverband:
  - c) Landespferdesportverband:Diesen werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls in folgendem Umfang zur Verfügung gestellt:
  - Name, Vorname
  - Anschrift
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des PSV kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des PSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Pferdesportverband e.V. (FA. Ludwigsburg, St.Nr. 71491/14748), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat (vgl. § 60 AO und Anl. 1 zu § 60 AO - § 5).
3. Wird mit der Auflösung des PSV nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

### **§ 18 In Kraft Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.11.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.